

Punktebewertung schutzwürdiger Bauten

Autor(en): **Loertscher, Gottlieb**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera**

Band (Jahr): **20 (1969)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-393028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Materialmäßig wurde nirgends gespart (Spenglerarbeiten in Kupfer usw.), hingegen verzichteten wir auf eine Entfeuchtung des Mauerwerkes, mit dem Risiko einer geringen Fleckenwirkung über dem Terrain. Unter dem Einfluß der Zentralheizung bleibt das Mauerwerk ohnehin trockener als vordem.

Anmerkung:

¹ Die Angaben verdanke ich Reallehrer Armin Müller, Lichtensteig. Vgl. ferner: Heinrich Edelmann, Lichtensteig, Geschichte des Toggenburgischen Städtchens, Fehrsche Buchhandlung, St. Gallen 1944, sowie Albert Knoepfli, Kunstgeschichte des Bodenseeraumes, Band 2, Sigmaringen 1969.

PUNKTEBEWERTUNG SCHUTZWÜRDIGER BAUTEN

Von Gottlieb Loertscher

Die Frage, nach welchen *Kriterien* schutzwürdige Gebäude bewertet werden sollen, hat schon viel Kopfzerbrechen verursacht und wird immer brennender. Denn wo noch keine Inventare staatlich geschützter Baudenkmäler bestehen, kann nicht mehr lange zugewartet werden, sonst sind diese unwiederbringlich verloren oder entwertet. Es genügt nicht mehr, sie im Anschluß an eine öffentlich subventionierte Restaurierung unter Schutz zu stellen. Sicher muß die «Schnitthöhe» von Gegend zu Gegend verschieden angesetzt werden, gemäß den unterschiedlichen Kulturlandschaften. Bereits in der Schweiz wäre es kaum möglich, ein allgemein verbindliches Bewertungssystem einzuführen. Man denke nur an die landschaftlich und historisch bedingten Verschiedenheiten, zu schweigen von der völlig anders gearteten Situation in bäuerlich verbliebenen und industrialisierten Regionen. Andererseits hängt die Zahl der ausgewählten Gebäude davon ab, ob man einen möglichst umfassenden Schutz erstrebt oder sich zum vornherein auf ein Minimum beschränkt, daran jedoch unerschütterlich festhält. Mehr und mehr wird aber der *Umfang des Schutzinventars* zu einer *Frage der Finanzen*. Denn wenn der Denkmalpflege nur geringe Mittel zur Verfügung stehen, kann die Flut der Renovations-, Umbau- und Abbruchvorhaben nicht gemeistert werden.

Trotz der bestehenden großen Unterschiede bei den Voraussetzungen dürfte es nicht ohne Interesse, vielleicht sogar von Nutzen sein, sich über ein *Testsystem* zu informieren, das sich in zehn Jahren eingespielt und nicht schlecht bewährt hat.

Im kleinen, doch vielgestaltigen *Kanton Solothurn* wurde 1932 eine *Altertümer-Verordnung* erlassen mit dem Hauptziel, ein prophylaktisches *Schutzinventar* aufzustellen. Die Mitglieder der entsprechenden Kommission – meist Lehrer und Lokalhistoriker – führten diese Arbeit in den Jahren 1938–1949 durch, unter der Kontrolle des kantonalen Konservators. Die Zeitlage war dem Unternehmen günstig; es gab kaum Einsprachen, denn niemand dachte an die kommende überbordende Bautätigkeit, die für historische Gebäude eine tödliche Gefahr bringen würde. Die gemeindeweise vom Regierungsrat genehmigten Inventare umfassen nicht nur Gebäude, von der Kirche bis zum Ofenhaus,

sondern auch Bauteile und Einzelobjekte (Steinkreuze, Brunnen, Grenzsteine usw.), total gegen 3000 Nummern. Die juristische Handhabe besteht in der Eintragung eines Servituts (öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung) im Grundbuch. Was geschützt ist, darf ohne Bewilligung durch den zuständigen Ausschuß der Denkmalpflege nicht verändert werden. Rekursinstanz bei Streitfällen ist der Regierungsrat. Für Restaurierungen und andere Entschädigungen stehen heute vom Kanton jährlich 300 000 bis 400 000 Franken zur Verfügung.

Als in den fünfziger Jahren die Renovationen einsetzten, sollte sich bald erweisen, daß die einzelnen Ortsinventare große Unterschiede in der «Schnitthöhe» aufwiesen. Da standen Objekte unter Schutz, die außer dem Alter keine Qualitäten aufwiesen und solche, die aus Bau-fälligkeit (Speicher) oder wegen der exponierten Lage (Geschäftszentrum) nicht zu halten waren. Andererseits war die Zeitgrenze zu weit zurückgeschoben worden. Das 19. Jh. war mit seinen teils imposanten Bauern- und Bürgerhäusern kaum berücksichtigt.

Immer gebieterischer drängte sich eine Revision auf, immer dringender wurde ein *Instrumentarium für möglichst objektive Bewertung*. Nach Fertigstellung des ersten solothurnischen Kunstdenkmälerbandes machte sich der Ausschuß der Denkmalpflege mit dem unvergessenen Anton Guldemann, dem versierten Mitarbeiter Bruno Aeschlimann und dem Verfasser an die Arbeit. Von vorerst fünf Kriterien ging es nach einigem Prübeln auf acht. Wir versuchten, die einzelnen Fragen unterschiedlich zu bewerten, weitere Kriterien einzuführen (zum Beispiel die Einstellung der Eigentümer, die wirtschaftlichen Überlebenschancen), die Punktzahlen um einer größeren Genauigkeit willen auf zehn auszudehnen. Doch wurden mit zunehmender Differenzierung die Bewertungen kaum ergiebiger, wohl aber komplizierter und schwieriger für die Praxis. Die Anzahl der Punkte wurde schließlich auf 0 bis 5 fixiert, die Zahl der Fragen blieb bei 8 – mit der Möglichkeit einer abschließenden Korrektur nach oben und unten für besondere Fälle. Ausgenommen wurden zum vornherein die kirchlichen Bauwerke, die nach andern Maßstäben bewertet werden. Bei Klein- und Fahrnisbauten gilt das Schema nur bedingt.

Nachdem weit über tausend Gebäude (je dreimal) getestet sind – von den Mitgliedern des Ausschusses, von weiteren Mitarbeitern und zwei Studentinnen der Kunstgeschichte – hat sich eine gewisse Routine herausgebildet, die eine weitgehende Objektivität gewährleistet.

Zu der Bewertung nach den acht verschiedenen Gesichtspunkten (Standort, Umgebung, Veränderungen, Qualität, Typ, Zustand, Inneres, Alter, eventuell Zuschlag) ist folgendes zu bemerken:

Standort: Gemeint ist der Stellenwert im Ortsbild, in einer Baugruppe, in einem Straßen- oder Platzraum, in einer besonderen topographischen Situation. Fünf bezeichnet die exponierteste, aber auch verwundbarste Lage, null eine weder im architektonischen Zusammenhang noch in der Landschaft erhebliche Rolle.

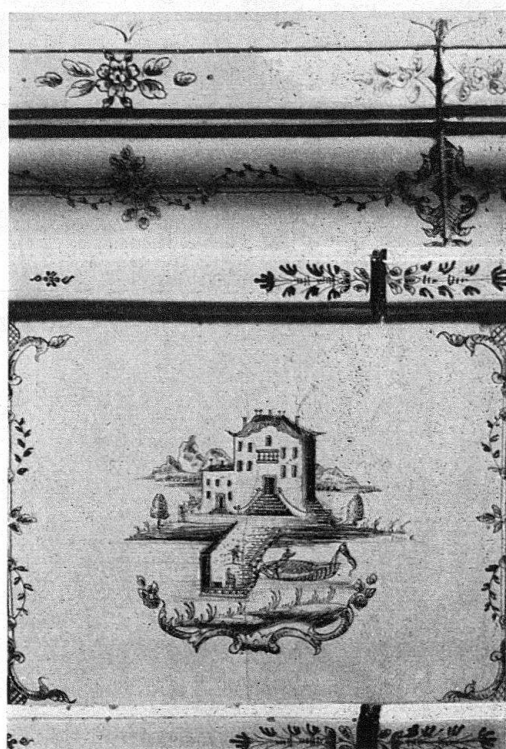
Umgebung: Es ist die Frage nach dem «Lebensraum» des Gebäudes, der zugehörigen Ambiance, dem Grad der Unversehrtheit der benachbarten Häuser und Gruppen. Je mehr die unmittelbare Umgebung des Objektes verfremdet ist, desto ungünstiger für die Einstufung. Daraus folgt, daß auch die Umgebung eines Baudenkmals in den Schutz einbezogen wird, «soweit es zur Erhaltung des architektonischen und geschichtlichen Zusammenhangs erforderlich ist» (Altertümer-Verordnung § 4). Die Sorgfaltspflicht in



I



2



3

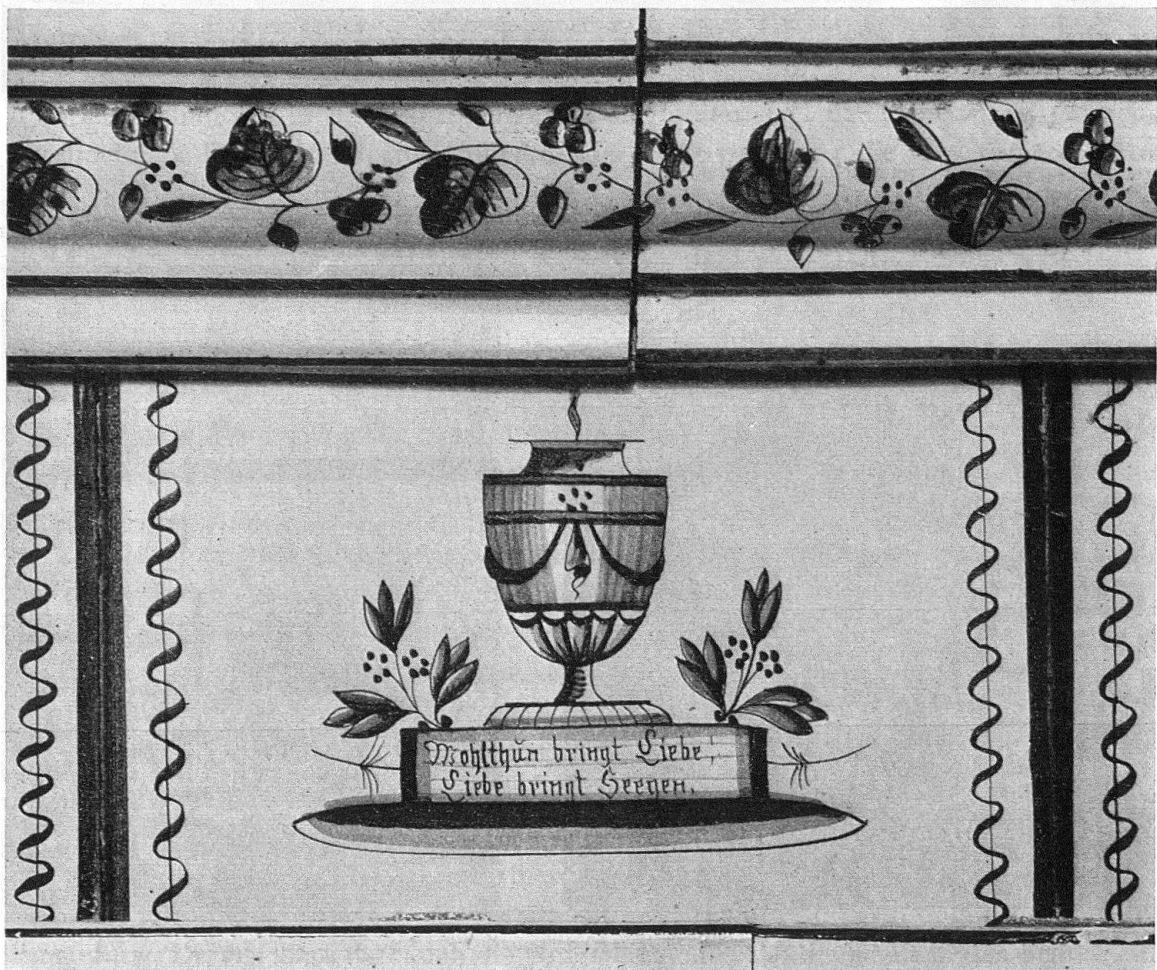
Bauten-Test Aetingen SO. Abb. 1. Pfarrhaus, 1959 restauriert, spätere Anbauten entfernt, innen modernisiert. – Abb. 2. Ehemaliger Gerichtsstock, mitten im Dorf, fast unversehrt. – Abb. 3. Bemalter Kachelofen

bezug auf die Umgebung wird neuerdings auch in die Subventionsbedingungen des Bundes aufgenommen.

Veränderungen: Meistens bedeuten einschneidende bauliche Veränderungen eine mehr oder weniger starke Entwertung des Gebäudes. Ausgenommen sind die seltenen Fälle, da mit so viel Takt und Einfühlung vorgegangen wurde, daß der Grundcharakter und die Würde des Bauwerks nicht beeinträchtigt wurden. Moderne Eingriffe wirken fast immer entwertend, weil die Bedürfnisse des Tages und die modernen Materialien zu sehr in den Vordergrund gerückt werden.

Qualität: Es geht nicht nur um die architektonische Leistung, sondern um die Sorgfalt und Differenziertheit der bau- und kunsthandwerklichen Arbeit, auch im Detail. Da die Wertskala eher dem Durchschnittsgebäude auf dem Lande entspricht, erhalten eigentliche Kunstdenkmäler am Schluß der Bewertung einen Zuschlag.

Typ: Zunächst wird der reine, unverdorbene Haustyp angesprochen und nach seiner Häufigkeit befragt – omnia rara cara. Durch geschickte Veränderungen kann ein neuer, architektonisch interessanter Typ entstehen (zum Beispiel Solothurner Türmlhäuser), der das Gebäude aufwertet. Entstellende Eingriffe verschleifen jedoch den ursprünglichen Bautyp und beeinträchtigen ihn.



Bauten-Test Aetingen SO. Abb. 4. Bemalter Kachelofen



5



6

Bauten-Test Aetingen SO. Abb. 5. Bauernhaus Andres (1838), stattliches, fast intaktes «Rieghaus» mit gleichzeitiger Scheune. – Abb. 6. Speicher Messer (1700), Hälbling-Ständerbau, schöne Details, leider durch Wagenschöpfe beeinträchtigt

Zustand: Hier geht es um die Skala zwischen tadellosem baulichem Zustand und totaler Verwahrlosung, wobei das Mittel zwischen Äußerem und Innenraum gezogen wird. Ein baulich hübsch instandgestelltes, aber verrenoviertes Gebäude schneidet hier gut ab, während ein unverändertes, aber zerfallendes Haus punktlos ausgeht.

Inneres: Am höchsten bewertet wird ein räumlich wie ausstattungsmäßig intaktes Interieur. In dem Maße, wie es verändert wurde – anderen Zwecken oder modernen Bedürfnissen entsprechend – reduziert sich die Punktzahl. Ist beim Testrundgang eine Berücksichtigung nicht möglich und lassen sich äußerlich keine zuverlässigen Schlüsse ziehen, so wird eine mittlere Punktzahl (3) eingesetzt.

Alter: Je älter, desto kostbarer. Hier gilt ein starres System: 16. Jh. 5 Punkte, 17. Jh. 4 Punkte, 18. Jh. 3 Punkte, erste Hälfte 19. Jh. 2 Punkte und zweite Hälfte 19. Jh. 1 Punkt. Vor 1500: Zuschlag. Bei verschiedenen Baudaten dominiert dasjenige, welches dem Gebäude das Gepräge gegeben hat.

Eventueller Zuschlag oder Abzug: Zuschläge sind zunächst für außerformale Kriterien vorgesehen. Kommt dem Gebäude eine Art Symbolwert zu (Pfarrhaus, letzte Hammer-schmiede, ehemaliger Gerichtsstock), ist es geschichtlich von Bedeutung bzw. aktenmäßig gut belegt, schließlich: steht es in Verbindung mit einer historischen Persönlichkeit? Dann aber kann der Zuschlag einer der acht Bewertungen gelten, wenn die Bedingungen in hervorragendem Maße erfüllt sind. – Ein Abzug ist dann vorzunehmen, wenn große Schwierigkeiten für den ungeschmälernten Fortbestand oder die Existenz überhaupt bestehen.

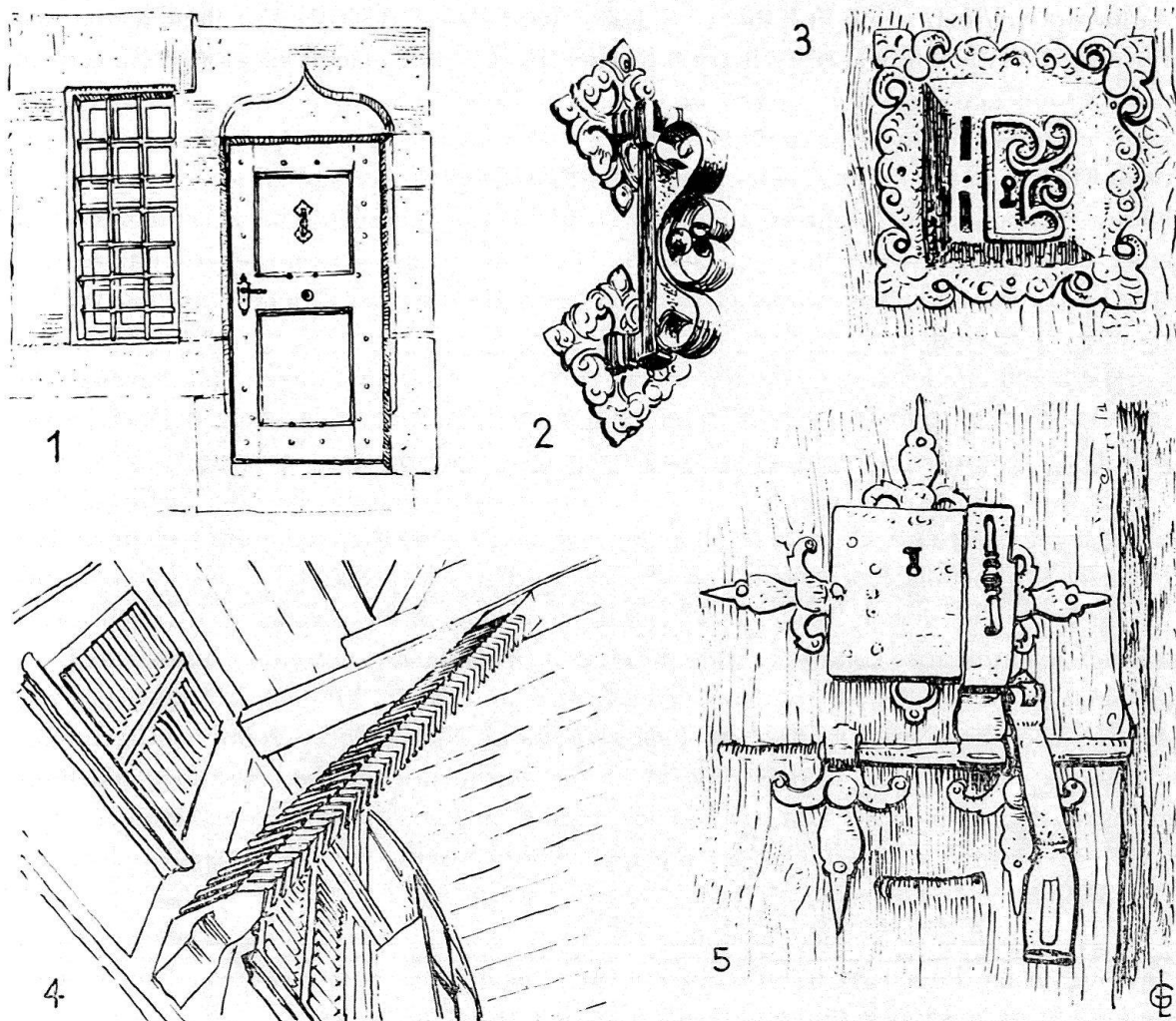
Zum besseren Verständnis sei hier ein *Beispiel aus der Praxis* angeführt:

Gemeinde: Aetingen										
Objekt	Standort	Umgebung	Veränderungen	Qualität	Typ	Zustand	Inneres	Alter	(Zuschlag)	Total Punkte
Pfarrhaus (Nr. 26) 1597 und 1654 ...	4	5	4	4	4	5	3	4	1	34
Ehem. Gerichtsstock (Nr. 43) 18. Jh. .	5	4	4	3	4	3	4	3	1	31
Bauernhaus Andres (Nr. 16) 1838 ...	4	4	4	2	2	4	4	2		26
Speicher Messer (Nr. 3) 1700	2	4	2	3	3	3	5	3		25

Die Bewertungen der drei Testpersonen werden jeweils sofort miteinander verglichen. Beträgt der Unterschied einen Punkt oder mehr, so durchgeht man gemeinsam nochmals die Ergebnisse und bespricht die einzelnen Kriterien. Erst dann wird *der Durchschnitt als endgültige Bewertung* eingesetzt.

Die Testblätter bleiben in den gemeindeweise angelegten Mappen, um bei einer veränderten Situation, vor allem aber bei Restaurierungen, zu Rate gezogen zu werden.

Theoretisch wäre eine Punktzahl von über 40 möglich. Dies trifft aber nur in seltenen Fällen zu, bei hervorragenden Staatsbauten oder Patriziersitzen. Nach zahllosen Ver-



Bauten-Test Aetingen SO. Abb. 7. 1. Pfarrhaus: Eingang und Fenster von 1597. – 2. Pfarrhaus: Türklopfer. – 3. Pfarrhaus: Schloß der Kellertüre. – 4. Bauernhaus Andres: Geschnitzter Bug an der «Ründe» – 5. Speicher Messer: Hirtentaschen-Schloß. – Nach Zeichnungen des Verfassers

gleichen bei verschiedenartigen Haustypen in verschiedenen Gegenden kristallisierte sich eine «Schnitthöhe» heraus, die bei 25 Punkten liegt. Was unter dieser Grenze bleibt, wird nicht – oder nicht mehr – geschützt. Nur wenn der Eigentümer es ausdrücklich wünscht (solche Fälle gibt es!) und die Absicht besteht, das Gebäude durch eine Restaurierung aufzuwerten, kommt es ins Inventar.

Bei einem Total von 32 und mehr Punkten stufen wir intern das Bauwerk in eine Sondergruppe ein und versuchen im Restaurierungsfall, eine Bundessubvention zu erlangen.

Die Durchführung der Bautentests im ganzen Kantonsgebiet ist natürlich von Jahreszeit und Witterung abhängig und leider sehr zeitraubend, da man auch mit den Eigentümern reden und sie vom Sinn der Schutzmaßnahmen überzeugen muß. Mühsamer noch gestaltet sich die *Umsetzung in die Praxis*. Bei den Objekten, die weiter unter Schutz bleiben, weil sie 25 oder mehr Punkte aufweisen, genügt es, den Besitzer schriftlich davon zu benachrichtigen und im Abstand von vier Jahren ein neues Zirkular zu verschicken,

damit die Schutzbestimmung nicht vergessen wird. Viele Besitzer von Bauten, die neu für den Denkmalschutz vorgesehen sind, sehen jedoch darin einen zu großen Eingriff in die persönlichen Eigentumsrechte und erheben Einsprache. Beim gegenwärtig immer mehr um sich greifenden materiellen Denken und der überspitzten Bauspekulation ist das begreiflich. Es muß dann in jedem einzelnen Fall versucht werden, zu einer Einigung zu kommen, notfalls mit Konzessionen. Die Aussicht auf unentgeltliche Beratung im Fall einer baulichen Veränderung und auf einen Beitrag an die subventionierbaren Kosten (für Erhaltung und Restaurierung des alten Bestandes) vermag jedoch manchen Widerstand zu überwinden.

Die bereinigten Schutzinventare werden auch den Ammannämtern und den Baupräsidenten der Gemeinden zugestellt, damit sie uns allfällige Baugesuche melden. Doch haben sich die Eigentümer meistens schon vorher mit uns in Verbindung gesetzt.

Im stark industrialisierten Kanton Solothurn wandelt sich das Bild der Siedlungen in beängstigender Weise. Charaktervolle, unverwechselbare Dörfer stehen in Gefahr, durch ungezügelteres spekulatives Bauen verwüstet zu werden. Das prophylaktische Schutzinventar für erhaltenswürdige Baudenkmäler und deren Umgebung vermag viel Unheil abzuwenden. Es muß aber ergänzt werden durch den *Ortsbildschutz*, der ganze historische Baugruppen umfaßt und sie besonderen Vorschriften unterstellt. Maßgeblich soll hier nicht die Bauverordnung sein, sondern der heutige Bestand. Neues muß sich ihm einfügen oder in andern Zonen gebaut werden. Nachdem im Solothurnischen die Ortsbilder und Baugruppen empirisch erfaßt und, wo es noch anging, in Bauzonenplänen eingetragen sind, wird gegenwärtig mit den Planern (Gruppe Nordwestschweiz) ein Testsystem für den Ortsbildschutz erarbeitet.

Es ist zu hoffen, daß es den (nach und nach doch vereinten) Bemühungen gelingen wird, das allgemeine Bauchaos in unseren ererbten Siedlungen einzudämmen. Die Bauten- und die Siedlungstests könnten dafür eine solide Grundlage bilden.

DAS SCHWEIZERISCHE KUNSTDENKMÄLERWERK ZWISCHEN BEHARREN UND BEWEGUNG

Von Paul Hofer

Si monumentum requiris, circumspice
Christopher Wren

Wer versucht, sich vom Ganzen der Kunsttopographie unseres Landes in ihrem heutigen Stande Rechenschaft zu geben, bewegt sich hart am Rand der Anmaßung. Wohl nur noch ganz wenige werden sich der Illusion hingeben, die äußern und die innern Dimensionen eines Werks von heute 56 starken Bänden und insgesamt knapp 30 000 Druckseiten auch nur im Umriß zu überblicken¹. Und das sind, voraussichtlich, noch nicht viel mehr als Halbwerte. Ein großes Werk hat seine Halbzeit erreicht; angemessener Zeitpunkt noch